

## Weitere Vertragsinhalte und allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Der Unterrichtsbeitrag ist monatlich zu entrichten.
2. Der erste Beitrag ist nach Absolvierung der ersten Unterrichtsstunde zu entrichten. Die Beiträge sind jeweils monatlich zum 1. eines jdn. Monats fällig und werden vom Learning Centre gem. umseitig erteilter Einzugsermächtigung vom Konto abgebucht. Der erste Monatsbeitrag wird dabei anteilig ermittelt (Beispiel: 1. Unterrichtsstunde am 11.06.2017 – 1. Monatsbeitrag = zu zahlender Monatsbeitrag z.B. 47,00 €: 30 \* 20 Tage = 31,33 €). Wird die Lastschrift von Ihrer Bank nicht eingelöst, fallen zusätzliche Kosten in Höhe von 5,00 € an. Wir werden Sie hiervon in Kenntnis setzen. Der nicht bezahlte Beitrag wird dann inklusive Kosten mit dem nächst fälligen Beitrag abgebucht. Sollte auch diese Lastschrift nicht eingelöst werden, werden wir das Lastschrifteinzugsverfahren einstellen. Die rückständigen Beiträge sind dann sofort zu überweisen. Die künftigen Monatsbeiträge zzgl. 3,- € für den erhöhten Verwaltungsaufwand (Zahlungseingangskontrolle, ggfs. Rechnungen etc.) sind dann fristgerecht zum 1. eines jeden Monats von Ihnen auf unser Konto zu überweisen. Barzahlungen sind nicht möglich. Sollten Sie uns, aus welchen Gründen auch immer, keine Einzugsermächtigung erteilen wollen, ist der Betrag zzgl. einer Gebühr von 3,00 € mtl. von Ihnen bis zum 1. eines jdn. Monats zu überweisen. Gesonderte Rechnungen werden von uns nicht erstellt. Sollten Sie mit mehr als zwei Monatsbeiträgen im Rückstand sein, ist das LC berechtigt, den Vertrag zum Monatsende zu kündigen. In diesem Fall werden die noch rückständigen Monatsbeiträge und die noch bis zum Ablauf der Kündigungsfrist (3 Monate zum Monatsende) des Vertrages fälligen Monatsbeiträge zur sofortigen Rückzahlung fällig gestellt. Ferner wird Ihr Kind vom Unterricht ausgeschlossen.
3. An gesetzlichen Feiertagen und während der Ferien, wobei das Ferienende immer der letzte Tag vor Schulbeginn ist, findet kein Unterricht statt.
4. Ausgefallene Stunden, die die Lehrkraft zu verantworten hat, werden nachgeholt, so dass der Lernerfolg nicht beeinträchtigt wird.
5. Wenn eine Unterrichtsgruppe durch Abgänge mit weniger als 3 Schülern besetzt ist, kann das LC, ohne Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten, Kurse sinnvoll zusammenlegen. Eventuell können sich dadurch die Unterrichtszeiten/-tage verschieben, wovon wir Sie umgehend in Kenntnis setzen.
6. Die Kündigung eines Lehrgangsvertrages mit 3-monatiger Kündigungsfrist ist jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Maßgebend für die Wahrung der Kündigungsfrist ist dabei der Eingang des Kündigungsschreibens im LC. Gesetzliche Bestimmungen zur außerordentlichen Kündigung bleiben davon unberührt. Das LC kann das Vertragsverhältnis in besonderen Ausnahmesituationen zum Monatsende beenden.
7. Die Kündigung eines Lehrgangsvertrages mit 12-monatiger Mindestlaufzeit muss bis spätestens drei Monate vor Vertragsablauf zum Monatsende erfolgen. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Maßgebend für die Wahrung der Kündigungsfrist ist dabei der Eingang des Kündigungsschreibens im LC. Gesetzliche Bestimmungen zur außerordentlichen Kündigung bleiben davon unberührt. Das LC kann das Vertragsverhältnis in besonderen Ausnahmesituationen zum Monatsende beenden.
8. Der Jahresbeitrag für einen Kurs bei den Yong Explorers ist so kalkuliert, dass dieser in 12 Teilbeträgen zu bezahlen ist, auch wenn in der Regel ein ganzer Monat (Sommerferien) kein Unterricht stattfindet. Wird daher z.B. ein Vertrag gekündigt, um keinen Beitrag während der Sommerferien entrichten zu müssen, geht das zu Lasten der Gesamtteilnehmer. Dieser Nachteil zu Lasten der Gesamtteilnehmer soll im Falle eines, innerhalb von 6 Monaten nach der Kündigung, eingehenden Vertragsneuabschlusses durch eine, vom Teilnehmer, zu entrichtende zusätzliche Verwaltungsgebühr von einmalig 60,00€, zzgl. zum ersten Monatsbeitrag, ausgeglichen werden.
9. Für den Lernerfolg sind spezielle Lehrmaterialien notwendig, die ca. einmal jährlich pro Kurs neu anzuschaffen sind.
10. Sollte Ihr Kind einmal verhindert sein, wird um möglichst frühzeitige Absage gebeten. Eine Rückvergütung für von den Schülern versäumten Unterricht erfolgt nicht.
11. Das Lehrmaterial ist nach den gesetzlichen Bestimmungen urheberrechtlich geschützt.
12. Die Erziehungsberechtigten geben BSB Young Explorers die Erlaubnis, Fotos und Videoaufnahmen vom Kursteilnehmer zu machen, die die einzelnen Aktivitäten dokumentieren sollen. Das Copyright aller Bilder und Videoaufnahmen unterliegt allein BSB Young Explorers. Eine Vervielfältigung oder Änderung des digitalen Datenträgers ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BSB Young Explorers erlaubt. Die Erziehungsberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass BSB Young Explorers alle angefertigten Foto- und Videoaufnahmen für Print-, Video- und Onlinemedien (z. B. für Zeitungsberichte oder andere Dokumentationen) veröffentlichen darf. Es werden keine Portraits oder Bilder verbunden mit

personenbezogenen Daten veröffentlicht. Die abgebildeten Personen verzichten auf jede Art von Vergütung.

13. Haftung von BSB Young Explorers/Schadensersatz

12.1 Die Haftung von BSB Young Explorers für Schäden, insbesondere für solche aus Unfällen, Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Schaden auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der BSB Young Explorers, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht.

12.2 Im Falle eines Ereignisses der höheren Gewalt, wie:

- a) Krieg (erklärt oder nicht), Feindseligkeit, Invasion, Einfall von feindlichen Truppen, umfangreiche militärische Mobilmachung;
- b) Bürgerkrieg, Aufstand, Rebellion und Revolution, militärische oder usurpatorische Machtergreifung, Terrorangriff;
- c) Währungs- oder Handelsbeschränkung, Wirtschaftsembargo;
- d) Eingreifen durch Regierung, Einschränkung der Arbeitsfähigkeit;
- e) Pandemien, Epidemien, Naturkatastrophen und extreme Naturereignisse;
- f) Wasserschaden, Explosion, Feuer, Zerstören von Ausrüstung, langanhaltender Zusammenbruch des Verkehrs-, Informations-, oder Energienetzes;
- g) Allgemeine Arbeitsstörung wie: Boykottmaßnahmen, Streik und Ausschluss, Besetzung von Betriebsstätte und Räumlichkeiten;

welches den Dienstleister daran hindert oder beeinträchtigt eine oder mehrere vertraglich vereinbarte Leistungen zu erbringen, liegt es im Ermessen des Dienstleisters die Leistung im Rahmen von Online-Präsenz zu erbringen. Liegt nicht eine dauernde Verhinderung vor, ist der Kunde zur Kündigung nur dann berechtigt, wenn das Festhalten am Vertrag für ihn nicht zumutbar ist.

14. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

15. Mit seiner Unterschrift stimmt der Unterzeichner der nachstehend beschriebenen Datenerhebung, Datenverarbeitung und Nutzung zu.

16. Gerichtsstand ist Oldenburg.